



Haltverbote	Parkverbote
an engen und an unübersichtlichen Straßenstellen	auf Schienen (z.B. Straßenbahn)
im Bereich von scharfen Kurven, also engen Kurven	5 m vor und hinter Kreuzungen und Einmündungen
auf Autobahnen u. Kraftfahrstraßen außerhalb der Parkplätze	am Fahrbahnrand, wenn hierdurch die Benutzung gekennzeichnete Parkflächen verhindert wird
auf Fußgängerüberwegen sowie bis zu 5 m davor	
auf Bahnübergängen	auf schmalen Fahrbahnen, gegenüber Ein- und Ausfahrten von Grundstücken
auf markierten Fahrstreifen mit Richtungspfeilen	15 m vor und hinter einem Haltestellenschild
auf Fahrbahnen, wenn rechts ein geeigneter Seitenstreifen vorhanden ist	
auf Grenzmarkierung für Haltverbote	vor Grundstücksein- und ausfahrten
vor Roten Dauerlichtzeichen	5 m vor Andreaskreuz, Innerorts
10 m vor den Verkehrszeichen Andreaskreuz; Vorfahrt gewähren; Halt ! Vorfahrt gewähren; sowie Ampeln	50 m vor Andreaskreuz, Außerorts
vor und in amtlich gekennzeichneten Feuerwehrezufahrten	über Schachtdeckeln od. anderen Verschlüssen auf Gehwegen, selbst wenn auf den Gehwegen durch Verkehrszeichen oder Markierungen das Parken erlaubt wurde
an Taxenständen	auf Vorfahrtstraßen außerhalb geschlossener Ortschaft
und dort wo die Behörden ein Haltverbotszeichen aufgestellt haben	vor Bordsteinabsenkungen
	wo es durch Verkehrszeichen verboten ist
	wenn zwischen Ihrem u. der Fahrstreifenbegrenzung nicht mind. 3 m frei bleiben

